

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

2. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 21. April 2011

Nr. 9

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2011 und Bekanntmachung der Auslegung der Haushaltssatzung** 2, 3

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels

für die Gemeinde Farnstädt

- **Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“, Verf.-Nr. 611-46 ML 0215 hier: Änderungsanordnung Nr. 7** 3 - 6

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

- **Hinweisbekanntmachung – Satzungsbeschlüsse aus der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-SüßerSee“ v. 14.03.2011**..... 7

Impressum 7

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs.3 Nr. 4 a und 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen in der Sitzung am **16.03.2011** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.859.800 €
in der Ausgabe auf	1.859.800 €

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.225.100 €
in der Ausgabe auf	1.225.100 €

festgesetzt:

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2011** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Obhausen, den 18.03.2011

Böttcher
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 26.04.2011 bis 03.05.2011 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida – Land, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Obhausen, den 21.04.2011

Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd**

Halle/S., d. 11.04.2011

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels
Aktenzeichen: 611.B1.13

Flurbereinigungsverfahren	Rothenschirmbach FL
Verfahrens-Nr.	611- 46 ML 0215

Auf das durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd mit Beschluss vom 13.10.2006, AZ.: 611.B1.13 angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“ ergeht folgende

Mehrfertigung
7. Änderungsanordnung

Zum Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“ wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) das folgende Flurstück zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Farnstädt	12	24

I. Begründung:

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd hat mit Beschluss vom 13.10.2006, AZ.: 611. B1.13 das Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“ angeordnet.

Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Hinzuziehung des o.g. Flurstücks hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“ geändert.

Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG, da das Verfahrensgebiet durch die Hinzuziehung des Flurstücks zu 0,42 % verändert wurde.

Für die neu hinzugekommene Fläche zum Flurbereinigungsgebiet „Rothenschirmbach FL“ ist die Voraussetzungen des § 1 FlurbG gegeben.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung des Flurstücks wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

Die Zuziehung des o.g. Flurstücks ist geeignet, angemessen und erforderlich auf Grund der Realisierung der Maßnahmen im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG und somit, um das Ziel des Flurbereinigungsverfahrens möglichst vollkommen zu erreichen.

II. Veränderungssperre:

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. 3 vorgenommen wurden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

III. Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit nach § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels - Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet, oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59,06667 Weißenfels, eingelegt werden.

Dr. Lüs
Sachgebietsleiter

(DS)

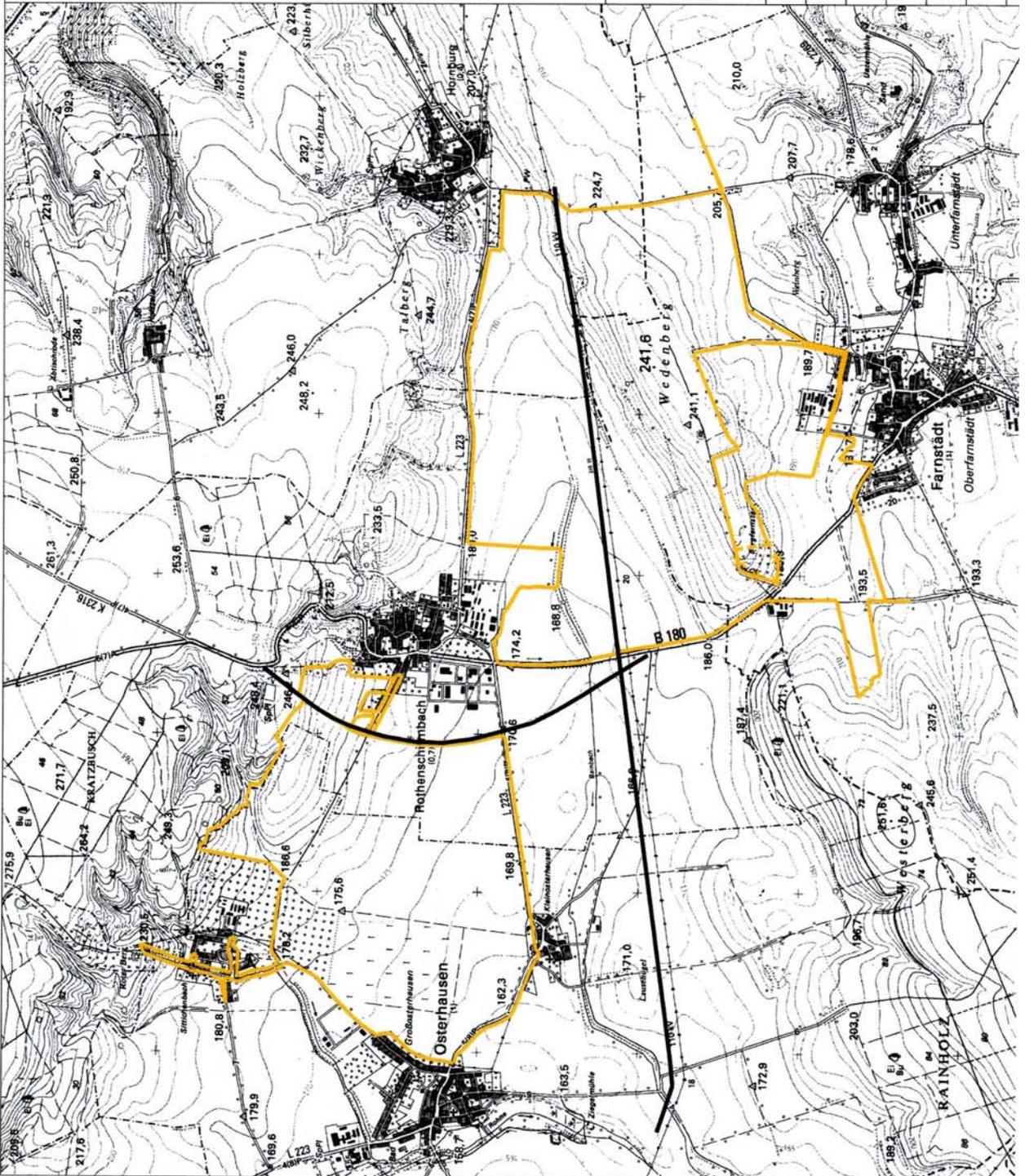
Hinweis:

Die vorstehende Änderungsanordnung mit Gebietskarte liegt in Originalgröße in der Verbandsgemeinde „Weida- Land“, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf- Göhrendorf sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/S., 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Göhler
Sachbearbeiterin

Zeichenerklärung:

	Gebietsgrenze
	Gebietsgrenze, ungenügend
	Gebietsgrenze, neu
	Trasse vorhanden, bzw. auszubauen



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
06667 Weißenfels, Müllnerstraße 59
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Flurbereinigungsverfahren nach §86 FlurbG
Verfahrensnummer	Rothenbach FL ML0215
Gebietskarte	
Änderungsanordnung Nr. 7 vom 11.04.2011	
Landkreis	Manufaktur-Südharz
Altanzahlen	611 - 46ML0215
Größe des Gebietes	ca. 811 ha
Maßstab	1:10000

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“**Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“
Landwehr 9, 06295 Lutherstadt Eisleben**

Am 14.03.2011 wurden durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ nachfolgende Satzungen beschlossen:

Beschluss 03/2011

- Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des AZV „Eisleben-Süßer See“ (2. Änderungssatzung)

Beschluss 04/2011

- Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des AZV (Erste Änderungssatzung)

Beschluss 05/2011

- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des AZV (Zweite Änderungssatzung).

Die Satzungen wurden im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben am 07. April 2011, Jahrgang 21, Nummer 4, veröffentlicht.

Einsichtnahme ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu möglich.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.